

Zentralisierung in den Parteien, die der Stellung des Kanzlers zugute kommt, der in der Regel Vorsitzender seiner Partei ist. Die hauptsächliche Wirkung der Wahlrechtsreform ist jedoch auf die Stabilisierung der Stellung des Kanzlers gegenüber dem Parlament gerichtet. Das Grundgesetz hat den Bundeskanzler durch das Institut des sogenannten konstruktiven Mißtrauensvotums bereits weitgehend gegenüber dem Parlament abgesichert. Sobald das Mehrheitswahlrecht eingeführt ist und der Bundestag sich nur noch aus zwei Parteien zusammensetzt, von denen eine durch ihre zahlenmäßige Überlegenheit die Regierung stellt, würde die Wirkung des konstruktiven Mißtrauensvotums bei seiner Beibehaltung verstärkt. Der Bundeskanzler würde damit faktisch unabsetzbar und das Parlament noch stärker als bisher zur Akklamationsmaschine der Regierung werden.

Besonders deutlich wird die beabsichtigte Unterordnung des Parlaments unter die Kanzlerherrschaft in der Empfehlung der Befürworter des Mehrheitswahlrechts, das Grundgesetz dahingehend zu ändern, daß der Bundeskanzler jederzeit das Recht zur Auflösung des Bundestages erhält, weil ja auch einmal eine knappe Mehrheit im Parlament zustande kommen könne.<sup>23</sup>

Als Gegenleistung könne man nach Ansicht der westdeutschen Wahlrechtsexperten auf das „konstruktive Mißtrauensvotum“ verzichten und dieses durch das einfache Mißtrauensvotum ersetzen. Dabei wird verschwiegen, daß diese Regelung zufolge der dann im Bundestag gegebenen „eindeutigen Mehrheit“ der Regierungspartei für die Stellung des Bundeskanzlers ohnehin nicht allzu erheblich wäre, das Recht zur Auflösung des Bundestages aber die Macht des Kanzlers gegenüber dem Parlament erheblich ausbauen würde.

Für das Gesamtproblem ist es gleichgültig, ob die Wahlrechtsreform nach den Mehrheitswahlrechtsplänen der CDU/CSU oder nach den Vorstellungen der SP von einem modifizierten Verhältniswahlrecht verwirklicht wird, denn auch die von der SP vorgeschlagene Variante der Wahlrechtsreform würde in ihrer Wirkung der Mehrheitswahl entsprechen<sup>24</sup> und die Bildung einer Einparteienregierung ermöglichen.

2. Die Kabinettsreform im engeren Sinne umfaßt die Projekte, mit denen das Kabinett zum Beratungs- und Vollzugsorgan des Bundeskanzlers umfunktioniert, die Wirkungsfähigkeit der Regierung im ganzen erhöht und in Anlehnung an das amerikanische Präsidialsystem die Ressortselbständigkeit der Minister sowie das Kollegialprinzip bei Regierungsentscheidungen überwunden werden soll. Zu diesen Projekten gehören die Vorschläge für eine Neugliederung des Kabinetts und für die Verringerung der Anzahl der Ministerien.

a) Die Projekte zur Verringerung der Anzahl der Ministerien und damit zur Verkleinerung des Kabinetts sind gewissermaßen eine Vorstufe der angestrebten Neugliederung des Kabinetts. Es ist interessant, daß gerade diese Projekte in den westdeutschen Tageszeitungen in den Mittelpunkt der Kabinettsreform gerückt werden.<sup>25</sup> Ganz bewußt wird die Unzufriedenheit weiter Kreise der westdeutschen Bevölkerung über die ständige Ausbreitung des staatlichen Apparates ausgenutzt, um die „Staatsreform“ schmackhaft zu machen.

Die Pläne zur spürbaren Verringerung der Anzahl der Ministerien haben jedoch verhältnismäßig wenig Chancen, tatsächlich realisiert zu werden. Sie

<sup>23</sup> vgl. H. Haak, *Zwischen Verhältniswahl und Mehrheitswahl*, Opladen 1967, S. 67 f.

<sup>24</sup> vgl. a. a. O., S. 79; *Süddeutsche Zeitung* vom 27. 3. 1968.

<sup>25</sup> vgl. *Deutsche Tagespost* vom 15./16. 8. 1967; *Die Welt* vom 2.10. 1965; *Handelsblau* vom 14. 9. 1966; *Christ und Welt* vom 10. 2. 1967; *Die Zeit* vom 26. 4. 1968.